

720. Baulinien. Mit Eingabe vom 11. Januar 1957 ersuchte der Gemeinderat Kilchberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. August 1951 betreffend Abänderung der Baulinien der Seestrasse von der Stadtgrenze Zürich bis zur Gemeindegrenze Rüslikon in Kilchberg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 4. Juli 1952 veröffentlichten Beschluss gingen verschiedene Rekurse ein, die gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 10. Januar 1957 inzwischen ihre Erledigung fanden.

Die am 30. Dezember 1913 genehmigten Baulinien der Seestrasse in Kilchberg weisen einen Abstand von nur 18 m auf. Wegen der Fahrbahnverbreiterung und der Erstellung von Trottoiren ergaben sich zum Teil ganz ungenügende Vorgartenbreiten von 1—2 m. Es war daher gegeben, den Baulinienabstand angemessen, d. h. auf 26 m, zu vergrössern. Im Bereiche der Einmündung der Hornhaldenstrasse bei der Stadtgrenze, wo ein Autobuskehrplatz und eine Haltestelle vorgesehen sind, erfolgte eine zusätzliche Ausweitung der Baulinien. Eine erweist sich auch bei der Einmündung der Dorfstrasse als notwendig. Der dort auf 26 m vergrösserte Baulinienabstand genügt für die Erstellung einer verkehrsgerechten Anlage mit Verkehrsteilern nicht. Die bergseitige Baulinie ist auf Kat.-Nrn. 2170 und 2175 bis auf ca. 35 m Abstand von der seeseitigen Baulinie zurückzunehmen. Der Gemeinderat ist einzuladen, die Vorlage entsprechend abzuändern. Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kilchberg vom 21. August 1951 betreffend Abänderung der Baulinien der Seestrasse von der Stadtgrenze Zürich bis zur Gemeindegrenze Rüslikon in Kilchberg wird gemäss den eingereichten Plänen mit Ausnahme der bergseitigen Baulinie auf Kat.-Nrn. 2170 und 2175 beidseits der Einmündung der Dorfstrasse genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen,

1. die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzugeben;

2. die bergseitige Baulinie der Seestrasse bei der Einmündung der Dorfstrasse im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.